

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 24. September

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Telegraphische Verbindung mit Ostafrika.
Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam beträgt 7 Mk. 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pf. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pf. Berlin W., 10. September 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 36. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 58 Serien

Nr. 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 827, 839, 844, 866, 895, 902, 920, 923, 941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466

gezogen worden.

Die zu diesen 58 Serien gehörigen 5800 Stück Schuldschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 366 Mk. für jede Schuldschreibung vom 1. April 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 4 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1890 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 2. März 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

- aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
- aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,
- aus der 17. Verloosung (1872) von Serie 1433,
- aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 320,
- aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,
- aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34, 615,
- aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,
- aus der 25. Verloosung (1880) von Serie 596,
- aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,
- aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 333, 876, 1144, 1256, 1384,
- aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 365, 682, 1034, 1349,
- aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 193, 1359, 1427,
- aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 289, 845, 984, 1017, 1358,
- aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85, 163, 176, 330, 335, 358, 519, 526, 548, 574, 605, 626, 628, 731, 758, 874, 963

Ausgegeben in Marienwerder am 25. September 1890.

1022, 1052, 1123, 1154, 1190, 1232, 1252, 1316,
1373, 1390, 1447,

aus der 34. Verloosung (1889)

von Serie 14, 33, 80, 130, 141, 147, 192, 235,
238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537,
552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712, 717,
753, 755, 757, 821, 836, 879, 900, 906, 953,
1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318,
1332, 1354, 1365, 1396, 1401, 1428, 1440, 1442,
1493,

aus der 35. Verloosung (1890)

von Serie 7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173,
210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539,
541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027,
1058, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253,
1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398,
sind viele Schuldschreibungen bis jetzt nicht realisiert;
es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung
weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer
Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

3) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von 3 1/2 prozentigen, unter dem 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XXI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Hempel in Hammerstein zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hammerstein, Kreises Schlochau an Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Heller ebendasselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. September 1890.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat August d. Jz. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 8 Mark 05 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 10 "
- c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 18. September 1890.

Der Reglerungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Die im Gebiete der Preussischen Staatseisenbahnen durch die Ausgabe von Ergänzungs-Fahrscheinen bestehende Verkehrs-Erleichterung, nach welcher dem Publikum die Vorteile der zusammenstellbaren Fahrscheinehste auch dann verschafft werden, wenn

1. die Ausgangs- oder Endstation der Reise oder beide an einer Bahnstrecke liegen, für welche Fahrscheine nicht vorgesehen sind,
 2. die Ausgangsstation zwar innerhalb einer Fahrscheinstrecke gelegen ist, die bei der Abreise zu befahrende Teilstrecke des betreffenden Fahrscheins aber auch bei der Rückreise befahren werden soll,
- wird vom 1. Oktober d. J. auch auf den Verkehr mit den Stationen der Werra-Eisenbahn ausgedehnt.

Bromberg, den 18. September 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7) Bekanntmachung.

Zu dem „Verzeichnis der Eisenbahn-Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung“ ist der zweite Nachtrag erschienen und bei den Fahrkarten-Ausgabestellen des diesseitigen Bezirkes unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 15. September 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

die Abtrennung der Parzelle 135/77 Kartenblatt 1 in Größe von 3 ar 71 qm, von dem Gemeindebezirk Konzewitz und Vereinigung mit dem Gutsbezirk Domäne Kunzendorf

bei dem Einverständniß aller Beteiligten gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt hat.

Thorn, den 6. September 1890.
Der Kreis-Ausschuß.

11) Personal-Chronik.

Der Secretariats-Assistent Wegner ist zum Regierungs-Secretär befördert.

Der Kreissecretär Hellmich zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreissecretär Osmancki ist in gleicher Eigenschaft an das königliche Landrathsamt zu Marienwerder versetzt.

Der königliche Forstassessor Kubach in Rujan ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des königlich Prinzlichen Forstreviers Rujan und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts königlich Prinzlichen Oberförsters Bringmann in Flatow für den Bezirk des königlich Prinzlichen Forstreviers Flatow ernannt worden.

Der königliche Rentmeister Koch in Schlochau ist vom 1. October d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft nach Striegau versetzt und dem Kreissecretär Tobjek aus Thorn die kommissarische Verwaltung der königlichen Kreis-Kasse in Schlochau bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Kreis Schulinspektor Henkel in Breschlau ist vom 6. bis 27. October cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Endemann in Samphohl vertreten.

Der Gutsverwalter Aepinus zu Gersdorf ist zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gersdorf im Kreise Konitz ernannt.

Die Wiederwahl des Bankdirektors Eduard Krause und die Neuwahl des Kreis-Kommunal-Kassen-Rendanten Stülp zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Strassburg ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Carl Krause und des Färberei-Besitzers Julius Nistow zu unbesoldeten Rathmännern in der Stadt Märktisch Friedland ist bestätigt.

Die Ersatz-Wahl des Holzhändlers und Dampfschneidemühlenbesitzers Herrmann Schönfeldt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck ist bestätigt worden.

Die neu zu errichtende Waldwärterstelle zu Diezhof in der Oberförsterei Hammerstein ist vom 1. Octbr. 1890 ab dem Waldwärter Krüger, bisher in der Oberförsterei Strembaczno definitiv übertragen.

(Hierzu eine Beilage und der

12) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Christburg, Kreis Stuhm, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Für das Rektorat geprüfte Kandidaten der Theologie, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Steuer zu Riesenburg schleunigst zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lessen, Kreis Graudenz, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 1. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lebehnte, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Wartsch zu Dt. Krone zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Anzeige verschiedenen Inhalts.

13) Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder soll die hiesige Stadtförsterstelle, deren zeitiger Inhaber dieselbe probeweis verwaltet und zum 15. October 1890 aufzugeben hat, aufs neue besetzt werden. Inhaber von Forstversorgungs Scheinen haben sich innerhalb 8 Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes, schriftlich bei uns zu melden und ihre Empfehlungszeugnisse, so wie einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Meldungsschreiben beizufügen.

Die Anstellung erfolgt zunächst probeweis auf ein Jahr. An baarem Einkommen werden gewährt pro anno 650 Mark; daneben freie Wohnung im Forsthaufe (Walde pr. ptr. 800 Meter von der Stadt) bestehend aus einer Wohnstube, Schlafstube und Küche, Stallungen für Schweine und 2 Kühe, Kellerräume und Scheunengelass, dazu das Recht der Weide für 2 Kühe in dem zuzuweisenden Waldtheile, 2 Ackerstücke von pr. ptr. 1,00 Hectar, ein Obstgarten, Gemüsegarten und zwei Wiesenflächen. Bewerber, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind und schon längere Zeit im Forstdienst beschäftigt gewesen, auch mit dem Cultur- und Hauungswesen ordentlich Bescheid wissen, sollen besonders berücksichtigt werden.

Lautenburg, den 13. September 1890.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage und der **Öffentliche Anzeiger Nr. 59.)**